

## Auf „eine der nächsten Sitzungen“ verschoben. Landkreis verstößt weiter gegen Bundesrecht und verhindert die Sicherstellung von Urlaubs- und Krankheitsvertretung in der Kindertagespflege

26. August 2024



Abbildung: Die übergebenen Stimmen der Petition beim Jugendhilfeausschuss am 22.8.24 finden keine Beachtung, währenddem „die Uhr weiter tickt!“

Am 22.8.2024 hat der Jugendhilfeausschuss vom Landkreis Uelzen getagt. Gehofft hatten wir, dass bei dieser Sitzung eine erste Reaktion auf unsere Petition kommt - die wir am 6.7.2024 dem Jugendhilfeausschuss, Kreistag, Jugendamt und Sozialdezernat des Landkreises schriftlich bekannt gegeben hatten. Stattdessen hat das Thema keinerlei Erwähnung gefunden, obwohl es auf Bitte des Landkreises seit 3 Sitzungen bzw. ein Dreivierteljahr geschoben wird. Auf die Nachfrage eines Abgeordneten, wurde nur auf die - seit November 2023 unbesetzte Stelle der Amtsleitung vom Jugendamt verwiesen, mit der Aussicht, dass das Vertretungs-Thema nach der Neubesetzung in "einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses" (die quartalsweise stattfindet und damit mit einem Zeitraum der Wiederaufnahme des Themas von einem halben bis ganzen Jahr gerechnet werden kann) behandelt werden würde. Damit werden die Kindertagespflegepersonen und Eltern weiter hingehalten und das seit Jahren

und konkret seit November 2022, wo nach dem Protokoll des Jugendhilfeausschusses die Leiterin des Jugendamtes klarstellte, dass es sich um „eine pflichtige Aufgabe des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe“ handelt. (Zur Rechtslage vgl. die Anmerkungen unten<sup>i</sup>)

Bis dahin werden **Kindertagespflegepersonen** weiter auch krank die Kinder betreuen, die **Eltern** werden weiter aufgeschmissen sein, wenn die Tagespflegeperson ihres Kindes ausfällt und ihre Urlaubstage drangeben müssen, und die **Arbeitgeber** der Eltern haben weiter den Ausfall dieser Mitarbeitenden zu verschmerzen (vgl. dazu auch die [Kommentare](#) der Petition). Und das nur, weil sich der Landkreis nicht seiner bundesrechtlichen Pflicht stellt und die Problematik schlicht ignoriert.

Nach ersten Rückmeldungen liegt das auch daran, dass die Dringlichkeit des Themas für die Politiker nicht ersichtlich ist. Deshalb schreibt uns Bitte Eure persönlichen Erfahrungen und Ideen, wie wir das Thema besser publik machen können an [interessensgemeinschaft@ktp-uelzen.de](mailto:interessensgemeinschaft@ktp-uelzen.de).

Aus diesen Gründen haben wir die **Laufzeit der Petition bis Jahresende** verlängert damit alle noch Betroffenen auch noch unterschreiben und Kommentare abgeben können. Also streut deshalb gerne weiter diesen Link!



<sup>i</sup> Durch die Verpflichtung nach dem Bundesgesetz (SGB VIII, § 23 Abs. 4 Satz 2) „will der Gesetzgeber einen gravierenden Nachteil der Kindertagespflege gegenüber institutionellen Formen der Kinderbetreuung beseitigen, der darin besteht, dass während der Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Betreuung nicht stattfindet. Im Rahmen der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht (§ 79) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen dsicherzustellen, dass z.b bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson das betreffende Kind weiter betreut wird.“ „Hat das Jugendamt einmal die Tagespflege als eigene Angelegenheit übernommen, kann es das zu betreuende Kind während der Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht auf seine Erziehungsberechtigten verweisen.“ (Kommentar zu §23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII [Schellhorn – Fischer – Mann – Kern, Luchterhandverlag, 5. Auflage]).

Auch die Zurückverlagerung der Verpflichtung (für Vertretung zu sorgen) auf die Tagespflegepersonen, ist nach dem OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 22.08.2014 - 12 A 591/14) keine hinreichende Regelung und insofern rechtswidrig.